

ILO - Konvention 182

Auszug aus dem Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, 1999, ratifiziert von:

Afghanistan - Albanien - Algerien - Angola - Antigua and Barbuda - Argentinien - Armenien - Australien - Österreich - Aserbaidschan - Bahamas - Bahrain - Bangladesch - Barbados - Belarus - Belgien - Belize - Benin - Bolivarian Republic of Venezuela - Bolivien - Bosnien und Herzegowina - Botswana - Brasilien - Brunei Darussalam - Bulgarien - Burkina Faso - Burundi - Kambodscha - Kamerun - Kanada - Kap Verde - Zentralafrikanische Republik - Chad - Chile - China - Kolumbien - Comoren - Kongo - Costa Rica - Côte d'Ivoire - Kroatien - Zypern - Tschechien - Demokratische Republik des Kongo - Dänemark - Dschibuti - Dominica - Dominikanische Republik - Ecuador - Ägypten - El Salvador - Äquatorialguinea - Eritrea - Estland - Eswatini - Äthiopien - Fidschi - Finnland - Frankreich - Gabun - Gambia - Georgien - Deutschland - Ghana - Griechenland - Grenada - Guatemala - Guinea-Bissau - Guinea - Guyana - Haiti - Honduras - Ungarn - Island - Indonesien - Islamische Republik von Iran - Irak - Irland - Israel - Italien - Jamaika - Japan - Jordanien - Kasachstan - Kenia - Kiribati - Republik von Korea - Kuwait - Kirgisistan - Lao People's Democratic Republic - Letland - Libanon - Lesotho - Liberia - Libyen - Litauen - Luxemburg - Madagaskar - Malawi - Malaysia - Malediven - Mali - Malta - Marshallinseln - Mauritania - Mauritius - Mexiko - Republik von Moldau - Mongolei - Montenegro - Marokko - Mosambik - Myanmar - Namibia - Nepal - Niederlande - Neuseeland - Nicaragua - Niger - Nigeria - Nordmazedonien - Norwegen - Oman - Pakistan - Panama - Papua Neuguinea - Paraguay - Peru - Philippinen - Polen - Portugal - Katar - Rumänien - Russische Föderation - Ruanda - Saint Kitts und Nevis - Saint Lucia - Saint Vincent und die Grenadinen - Samoa - San Marino - Sao Tome und Principe - Saudi Arabien - Senegal - Serbien - Seychellen - Singapur - Slowakei - Slowenien - Südafrika - Solomoninseln - Somalia - Sudan - Spanien - Sri Lanka - Sudan - Suriname - Schweden - Schweiz - Syrische Arabische Republik - Tadschikistan - Thailand - Osttimor - Togo - Tonga (ab 4. August 2021) - Trinidad und Tobago - Tunesien - Türkei - Turkmenistan - Uganda - Ukraine - Vereinigte Arabische Emirate - Vereinigtes Königreich von Großbritannien und Nordirland - Vereinigte Republik von Tansania - Vereinigte Staaten - Uruguay - Usbekistan - Vanuatu - Vietnam - Jemen - Zambien - Zimbabwe

Artikel 1

Jedes Mitglied (...) hat unverzügliche und wirksame Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, daß die schlimmsten Formen der Kinderarbeit vordringlich verboten und beseitigt werden.

Artikel 2

Im Sinne dieses Übereinkommens gilt der Ausdruck „Kind“ für alle Personen unter 18 Jahren.

Artikel 3

Im Sinne dieses Übereinkommens umfaßt der Ausdruck „die schlimmsten Formen der Kinderarbeit“:

- a) alle Formen der Sklaverei oder alle sklaverei-ähnlichen Praktiken, wie den Verkauf von Kindern und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft sowie Zwangs- oder Pflichtarbeit, einschließlich der Zwangs- oder Pflichtrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;
 - b) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;
 - c) das Heranziehen, Vermitteln oder Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von und zum Handel mit Drogen (...);
 - d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, voraussichtlich für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich ist.
- (...)

Artikel 7

1. Jedes Mitglied hat alle erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um die wirksame Durchführung und Durchsetzung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens sicherzustellen, einschließlich der Festsetzung und Anwendung von

strafrechtlichen Maßnahmen oder gegebenenfalls anderen Zwangsmaßnahmen.

2. Jedes Mitglied hat unter Berücksichtigung der Bedeutung der Schulbildung für die Beseitigung der Kinderarbeit wirksame Maßnahmen innerhalb einer bestimmten Frist zu treffen, um:

- a) den Einsatz von Kindern bei den schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verhindern;
- b) die erforderliche und geeignete unmittelbare Unterstützung für das Herausholen von Kindern aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit und für ihre Rehabilitation und soziale Eingliederung zu gewähren;
- c) allen aus den schlimmsten Formen der Kinderarbeit herausgeholt Kindern den Zugang zur unentgeltlichen Grundbildung und, wann immer möglich und zweckmäßig, zur Berufsbildung zu gewährleisten;
- d) besonders gefährdete Kinder zu ermitteln und zu erreichen; und
- e) der besonderen Lage von Mädchen Rechnung zu tragen.

3. Jedes Mitglied hat die zuständige Stelle zu bezeichnen, die für die Durchführung der Bestimmungen zur Umsetzung dieses Übereinkommens verantwortlich ist.

Artikel 8

Die Mitglieder haben geeignete Schritte zu unternehmen, um sich gegenseitig bei der Durchführung der Bestimmungen dieses Übereinkommens zu helfen, und zwar durch verstärkte internationale Zusammenarbeit und/oder Hilfeleistung, einschließlich der Unterstützung für die soziale und wirtschaftliche Entwicklung, für Programme zur Beseitigung von Armut und für universelle Bildung.

